

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **2 (1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreißen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt.

Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauschub, Männertreu, Knabenkräuter), Mannschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden.

Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnungen zu überwachen.

Zu widerhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Ein Erlass, der gewiss von jedem Naturfreunde freudig begrüsst wird, zumal er berufen ist, der Wahrung und Erhaltung eines Stückes Heimat und deren Reizes und Zaubers zu dienen!
(„Tagblatt der Stadt St. Gallen.“)

Verbot und Besteuerung von Reklamen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen Entwurf zu einem Gesetz über Verbot und Besteuerung von Reklamen ausgearbeitet, dem wir folgende hauptsächliche Bestimmungen entnehmen:

Das Anbringen von Reklamen bedarf der Genehmigung des Bezirksamtes.

Unter Reklamen im Sinne dieses Gesetzes sind im besondern zu verstehen: im Freien angebrachte und öffentlich sichtbare Darstellungen, wie Tafeln, Plakate, sowie Aufschriften auf Papier, Karton, Metall, Blech und andern Stoffen, bemalte Mauern, Trans-

MÖBELWERKSTÄTTEN KEHRSATZ BEI BERN

BEST EINGERICHTETES HAUS — ELEKTRISCHER BETRIEB
HOLZTROCKEN-ANLAGEN NEUESTEN SYSTEMS
TAPEZIERERWERKSTÄTTEN



**VOLLSTÄNDIGE AUSSTATTUNG VON WOHNRÄUMEN
EINFACHER UND REICHER ART, GANZEN STADT-
UND LANDHÄUSERN, PENSIONEN UND HOTELS
ZWECKMÄSSIGE BUREAU- UND LADEN-
EINRICHTUNGEN, GETÄFERUNGEN MIT
EINGEBAUTEN MÖBELN**

AUSFÜHRLICHE VORSCHLÄGE MIT ENTWERFEN BIS IN JEDE EINZELHEIT
DURCHDACHT — FUER JEDE PREISLAGE — VERSTÄNDNISVOLLES EINGEHEN AUF
BESONDERE WÜNSCHE
SORGFÄLTIGSTE FORMEN- UND FARBENGEBUG IN MODERNER TECHNIK

KUNSTLERISCHE LEITUNG: 146
P. COLOMBI, KUNSTMALER

GUTGEFLEGTES HÄLZER UND BESTE POLSTER-
ZUTATEN — ERSTE NEUHEITEN IN MOQUETTE-
STOFFEN, FENSTER- UND ZIMMERDEKORATIONEN

VORRÄTIGE AUSSTEUERN UND EINZELMÖBEL FUER JEDEN
STAND UND ZU BILLIGEN PREISEN — PERMANENTE AUS-
STELLUNGEN IN KEHRSATZ UND IN DER FILIALE IN BERN
MTHAUSGASSE NR. 12 — GEFL.
ANFRAGEN AN DIE GESCHÄFTS-
LEITUNG DER MÖBELWERK-
STÄTTEN IN KEHRSATZ

MOBELWERKSTÄTTEN
KEHRSATZ

ILLUSTRIERTER KATALOG
BESTE REFERENZEN

TELEPHON
TELEGR. - ADR.
MÖBELWERK KEHRSATZ BERN

KEHRSATZ:
STATION DER GUERBETALBAHN

EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern

English Tailors

für Herren und Damen

Reelles erstklassiges
Haus

Musterkollektion
franko ins
Haus.

**Grosses
Lager in
den feinsten
Englischen und
Schottischen Nouveautés**

Telephon 1752 178

Wetzstein & Schenk, Basel
32 Freiestrasse 32

Drucksache.

Buchdruckerei A. BENTELI & Co.

Bümpliz-Bern

2 Cts.

Tit.

parente, plastische Darstellungen in beliebigem Stoff, Lichtbilder etc., die zum Zwecke der Geschäftsempfehlung bestimmt sind und mit welchen ein Erwerb bezweckt wird.

Firmenschilder und Geschäftstafeln am eigenen Geschäftsgebäude mit blosser Angabe der Firma oder der Natur des Geschäftes, sowie Wirtshauschilder und Tafeln sind jedoch nicht als Reklamen zu behandeln.

Die Genehmigung ist zu versagen, sofern durch das Anbringen von Reklamen das Landschaftsbild verunstaltet würde.

Dasselbe gilt für das Anbringen von Reklamen an Strassen, Plätzen oder an Gebäuden von geschichtlicher, kulturgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, besonders da, wo das Strassen- oder Städtebild beeinträchtigt würde.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Bezirksamt jederzeit die Entfernung störender Reklamen verfügen, selbst wenn dieselben seinerzeit genehmigt worden sind.

Das Bezirksamt ist ermächtigt, die Entfernung auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen, wenn dieser innerhalb der festgesetzten Frist sie nicht vornimmt.

Reklamen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und mit § 3 in Widerspruch sind, müssen spätestens innerhalb eines Jahres auf Anordnung des Bezirksamtes entfernt werden, ohne dass den Beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Von Gesetzeswegen untersagt sind Einwirkungen (Eingraben, Bemalen) auf natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Felsen, Bäume, sowie auf historische oder

künstlerische Denkmäler, Denksteine etc. Bereits bestehende Einwirkungen dieser Art sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beseitigen.

Die vom Bezirksamt genehmigten Reklamen unterliegen einer jährlichen Steuer von 20 Fr. auf den Quadratmeter, wobei die volle für die Reklame in Anspruch genommene Fläche, bezw. Oberfläche berechnet wird.

Auf alle Fälle ist für die Reklame eine jährliche Mindeststeuer von 10 Fr. zu bezahlen.

Einer Minimalsteuer von 20 Cts. für jede Reklame bezw. jedes Blatt unterliegen Plakate auf gewöhnlichem Papier, die an besonders, vom Gemeinderat bezeichneten Plakatstellen vorübergehend angebracht sind.

Die Gemeinden haben für diese Anschlagstellen jedoch die Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen, welche diese nur erteilt, wenn sie nicht mit § 3 im Widerspruch steht.

Steuerfrei sind und es bedürfen daher auch nicht der Genehmigung des Bezirksamtes:

- a) Reklamen, die am Gebäude des Geschäftsinhabers angebracht sind, der die in der Reklame bezeichneten Gegenstände erzeugt oder mit ihnen Handel treibt. Das Format einer solchen Reklame darf jedoch nicht mehr als 1000 Quadratcentimeter betragen; mehr als ein derartiges Plakat über eine und dieselbe Ware darf vom nämlichen Geschäftsinhaber nicht angebracht werden.
- b) Anzeigen von Behörden, Vereinen, Programme von politischen und gemeinnützigen Gesellschaften.

CLICHÉS JEDER ART

Autotypien • Zinkographien

Dreifarbendruck • Galvanoplastik

Zeichnungen und Entwürfe

HANS JÖHR & **BERN** GENOSSEN-
" WEG "

152



Rollfuhrpfeifen • Derzollungen

Hiffekuranz • Kommission

A. Welti-Furrer-Zürich

Bäregasse 29 Internationaler Möbeltransport in Patent-Möbelwagen ohne Umladung per Achse — per Bahn — zur See. Erstes, ältestes, bestingerichtetes Geschäft auf dem Platze.

☎ **Telephon 4726** ☎

Kunst- u. Antiquitäten-Transporte, Verpackung u. Aufbewahrung

Lagerhaus. Aufbewahrung von Mobilien u. Hauseinrichtungen in geeignetsten speziellen Lokalitäten. Lager für jede Art Waren. Lagerkeller — Beförderung und Aufbewahrung von Reiseeffekten und Gepäck

108

BITTE AUSSCHNEIDEN!

Der Hausfreund, Kalender für das Schweizer Volk.

Der Unterzeichnete bestellt hiermit gegen Nachnahme:

1 Exemplar zu	Fr. —,40
12 „ „	„ 3,60
100 „ „	„ 27,—

Ort, Datum, Adresse

Nichtgewünschtes bitte zu streichen.



Naturgemässe Fussbekleidung

für Kinder und Erwachsene. Auf Grundlage neuester Forschungen erster Autoritäten. Reparaturen prompt und geschmackvoll. 183

F. Schulthess, Schuhmacher, Zürich

Telephon - Geschäftsgründung 1882 - Rennweg 29

Spezialität: Richtige Beschuhung von Plattfüssen sowie verdorbener und strupierter Füsse.

Nur nach Maas

Amsteg

a. d. Gotthardbahn

Beste Übergangsstation = nach dem Süden =

Geschützte Lage und sehr mildes Klima. Schöne Waldspaziergänge und leichtere Bergtouren. Sehr angenehmer Herbstaufenthalt; nebelfrei. Gute Küche; reelle Getränke. Freundliche Zimmer. Pensionspreis Fr. 4.50 bis Fr. 5.— (alles inbegriffen). Prospekte gratis. L. 8794

Hotel und Pension Kreuz = Hotel und Pension Engel

180